ANTRAG AUF FAHRZEUGZULASSUNG/ UMKENNZEICHNUNG

Kennzeichen (NEU)

EVB-Nr. (Elektronische Versicherungsbestätigung)

- ☐ **Saisonkennzeichen von** ☐☐ **bis** ☐☐
- ☐ **H - Kennzeichen**
- ☐ **Wechselkennzeichen**
- ☐ **Feinstaubplakette**
- ☐ **zusätzliche technische Änderung**
- ☐ **SP-Schild** ☐ **nur SP-Pfeil**

(Bitte online ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben)

Fahrzeugidentitätsnummer

Fahrzeughersteller

Ich/Wir beantrage/n die Zulassung eines Fahrzeuges

Nachname, Vorname bzw. Name der Firma

Geburtsdatum

Geburtsort

Postleitzahl

Wohnort bzw. bei Firma Ort der Betriebsstätte

Straße und Hausnummer

Ich/Wir bevollmächtige/n hiermit

Nachname, Vorname

Postleitzahl

Wohnort

Straße und Hausnummer

das oben genannte Fahrzeug auf meinen Namen zuzulassen. Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem/der Bevollmächtigten Gebührenrückstände beim hiesigen Landkreis sowie Kraftfahrzeugsteuerrückstände mitgeteilt werden dürfen. Mir ist bekannt, dass bei Zahlungsrückständen, die Zulassung des Kraftfahrzeugs nicht möglich ist.

Ein Minderjähriger benötigt für die Zulassung eines KFZ auf seinen Namen eine Einwilligung gem. §107 BGB des/der Erziehungsberechtigten. Ein Personalausweis der/des gesetzlichen Vertreter/s ist ebenfalls vorzulegen.

Hiermit gebe/n ich/wir als gesetzliche/r Vertreter/Sorgeberechtigter die Einwilligung, dass das Fahrzeug auf o.g. Minderjährigen zugelassen werden darf und übernehme/n die Haftung für alle aus der Zulassung des Fahrzeuges resultierenden Folgen.

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (gemeinsames Sorgerecht)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (alleiniges Sorgerecht)

Das Fahrzeug wird verwendet als/für:

- ☐ **Taxi**
- ☐ **Personenbeförderung**
- ☐ **Selbstfahrervermietfahrzeug**
- ☐ **Linienbus**
- ☐ **Mietfahrzeug**
- ☐ **Krankenbeförderung**

Anträge auf Steuerbefreiung erhalten Sie an der Information der Kfz-Zulassungsbehörde.

Für den Lastschrifteinzug der Kfz-Steuer nutzen Sie bitte das Formular SEPA.

Datum

X

Unterschrift des Antragsteller

Die Fahrzeug- und Halterdaten werden gem. § 34 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhoben und nach § 33 StVG gespeichert. Sie werden entsprechend den Vorschriften des § 35 StVG dem Kraftfahrt-Bundesamt und der KFZ-Steuerbehörde übermittelt.